

Zucht- und Titelrichtlinien



Zuchtrichtlinien

§ 1 Grundsätzliches	2
§ 2 Zwinger	2
§ 2.1 Zwingername	2
§ 2.2 Zwingerbegehung	2
§ 2.3 Zwingersperre und tierärztliche Kontrolle des Zwingers	3
§ 3 Zulassung zur Zucht	3
§ 3.1 Allgemeines	3
§ 3.2 Bestimmungen zur Verpaarung	3
§ 3.3 Impfbescheinigungen	4
§ 4 Stammbäume	4
§ 4.1 Stammbaumeintragung	4
§ 4.2 Wurfabnahme	4
§ 4.3 Umschreibungen und Registrierungen	5
§ 4.4 Fälschungen	5
§ 5 Abgabe von Tieren	5
§ 6 Zuchtbeschränkungen	6
§ 6.1 Allgemeines	6
§ 6.2 Verwandtenverpaarung	6
§ 6.3 Rassekreuzungen und Farbverpaarungen	7

Titelrichtlinien

§ 1 Grundsätzliches	9
§ 2 Jugendchampion	10
§ 3 Champion / Premior	10
§ 4 Internationaler Champion / Internationaler Premior	10
§ 5 Großer Internationaler Champion / Großer Internationaler Premior	10
§ 6 Europachampion / Europapremior	11
§ 7 Großer Europachampion / Großer Europapremior	11
§ 8 World Champion	11
§ 9 Titeleintragung im Stammbaum	12
§ 10 Titel anderer Assoziationen	12

Zuchtrichtlinien

§ 1 Grundsätzliches

Züchter ist, wer eine in seinem Eigentum befindliche Katze decken lässt bzw. Eigentümer der Mutterkatze am Tag des Wurfes ist.

Als Standard wird beim CKfZ e.V. grundsätzlich der Standard des GCCF (Governing Council of the Cat Fancy) zugrunde gelegt. Sagt der GCCF nichts zu einer Rasse aus, so werden (der Reihe nach) die Standards der folgenden Organisationen herangezogen: CFA, TICA, FIFe.

§ 2 Zwinger

§2.1 Zwingername

Jeder Züchter des CKfZ e.V. ist verpflichtet, einen Zwingernamen zu führen. Dieser Zwingernamen muss beim CKfZ e.V. beantragt und registriert werden. Zwingernamen aus einem anderen Verein können übernommen werden, wenn der Registrierung nichts entgegensteht. Soll der Zwingername einer aufgelösten Zucht übernommen werden, so muss der registrierte Züchter dem ausdrücklich schriftlich zustimmen. Die Zwingernamen werden in der Zwingernamenschutz-Zentrale registriert. Dies verhindert eine doppelte Vergabe von Zwingernamen oder Ähnlichkeiten der Namen.

Alle im Zwinger eines Züchters geborenen Jungtiere erhalten zu ihrem Namen den Zwingernamen, der vor- oder nachgestellt sein kann. Dabei ist eine einmal gewählte Regelung beizubehalten. Registrierte Zwingernamen sind als Name unzulässig. Die Bildung von Zuchtgemeinschaften ist zulässig. Alle Mitglieder der Zuchtgemeinschaft müssen Mitglied im CKfZ e.V. sein. Es wird dafür nur ein Zwingername beantragt, der für alle Mitglieder der Zuchtgemeinschaft gilt. Als Züchteradresse wird im Stammbaum immer die Adresse des jeweiligen Züchters eingetragen.

§ 2.2 Zwingerbegehung

In begründeten Fällen, wie z. B. mehrfachen Beschwerden durch Käufer von Jungtieren, kann der CKfZ e.V. eine Zwingerbegehung veranlassen. Diese wird durch einen Beauftragten des Zuchtamtsvorsitzenden durchgeführt. Ein Protokoll der Begehung wird beim Zuchtamtsvorsitzenden abgelegt.

Bei offensichtlichen Verstößen gegen die Haltungsrichtlinien werden vom Vorstand des CKfZ e.V. entsprechende Sanktionen, die bis zum Ausschluss aus dem Verein gehen können, verhängt. Gegen diese Sanktionen kann beim Aufsichtsrat und bei der Vollversammlung (analog zu §4.4 und §4.5 der Satzung) Berufung eingelegt werden.

§ 2.3 Zwingersperre und tierärztliche Kontrolle des Zwingers

Werden aus einem Zwinger ansteckende Krankheiten, so kann der Zuchtamtsvorsitzende eine Zwingersperre verhängen. Zwingersperre bedeutet, dass kein Tier, das aktuell dem Zwinger angehört, auf eine Ausstellung mitgenommen werden darf und keine Jungtiere verkauft werden dürfen. Die Zwingersperre bleibt so lange bestehen, bis eine tierärztliche Kontrolle des Zwingers bestätigt, dass der Zwinger frei von dieser Krankheit ist.

Des Weiteren kann eine Zwingersperre vergeben werden, wenn aus gesundheitlichen Gründen ein Züchter nicht mehr in der Lage ist, die Tiere zu versorgen.

In der Zeit der Zwingersperre dürfen die Kätzin nicht gedeckt werden. Es werden auch keine Stammbäume erstellt.

§ 3 Zulassung zur Zucht

§ 3.1 Allgemeines

Uneingeschränkt zur Zucht zugelassen sind Tiere, die im Zuchtbuch des CKfZ e.V. oder eines anderen Vereins geführt werden. Der Züchter im CKfZ e.V. verpflichtet sich, nur mit standardgerechten Tieren zu züchten. In Zweifelsfällen gibt ein Rassebeauftragter eine Expertise über die Zuchttauglichkeit des betreffenden Tieres ab. Er kann auch ein Zuchtverbot für einzelne Tiere empfehlen, das vom Zuchtamtsvorsitzenden dann förmlich ausgesprochen wird. Rassebeauftragte werden vom Zuchtamtsvorsitzenden bestimmt und vom Zucht- Ausschuss bestätigt.

§ 3.2 Bestimmungen zur Verpaarung

Bei Fremddeckungen bei Katern, die nicht zum CKfZ e.V. gehören, gilt § 3.1. Dazu muss der Besitzer des Fremdkaters das Deckformular ausfüllen und unterschreiben. Der Stammbaum des Katers muss vorab beim Zuchtbuchamt vorgelegt werden, um spätere Probleme bei der Stammbaumaustellung zu verhindern (z. B. bei nicht anerkannten Vereinen).

Jede Kätzin darf bei einer Deckung immer nur mit einem Kater verpaart werden. Der Katerhalter hat dies zu gewährleisten. Erst 14 Tage nach der Deckung darf die Kätzin mit einem anderen Kater zusammen gebracht werden. Ist die Kätzin entlaufen, gilt diese Frist ebenso. Bei unklarer Vaterschaft können Stammbäume ausgestellt werden, wenn ein Abstammungsnachweis per DNA für alle Kitten vorgelegt wird.

Der Eigentümer der Kätzin benötigt vom Eigentümer des Katers das ausgefüllte und unterschriebene Deckformular, eine deutlich lesbare Kopie des Stammbaumes des Katers und einen Nachweis des Titels des Katers, sofern der Kater einen Titel führt. Kätzin dürfen erst mit Vollendung des 10. Lebensmonats gedeckt werden. Weitere Ausnahmen sind nicht zulässig. Jede Kätzin darf innerhalb von 24 Monaten höchstens drei Würfe zur Welt bringen, wobei zwischen zwei Wurfterminen mindestens sechs Monate liegen müssen, Ausnahme nach einem Wurf eines Einzelkitten drei Monate.

§ 3.3 Impfbescheinigungen

Für Zuchtkater und Kätzinnen sind bei Abgabe der Wurfmeldung derzeit gültige RCP Impfung nachzuweisen.

Die Vorlage der Impfungen muss nur auf Anordnung des Zuchtamtsvorsitzenden erbracht werden.

§ 4 Stammbäume

§ 4.1 Stammbaumeintragung

Es müssen alle in einem Zwinger geborenen Jungtiere gemeldet werden. Alle lebenden Jungtiere erhalten einen Stammbaum, der über 4 Ahnengenerationen Auskunft gibt. Im Stammbaum werden evtl. anfallende Zuchtbeschränkungen vermerkt. Diese können auch auf Wunsch des Züchters eingetragen werden.

Im Stammbaum können bis zu den Urgroßeltern zusätzlich zu den üblichen Angaben die Chip-Nummer sowie eventuell gemachte Tests eingetragen werden. Bis zu den Großeltern ist zusätzlich auch noch die Eintragung der Blutgruppen möglich.

§ 4.2 Wurfabnahme

Würfe müssen spätestens mit der 9. Woche beim Zuchtamtsvorsitzenden gemeldet werden. Die Wurfunterlagen sind bis zum Ende der 12. Woche einzureichen. Eine Wurfabnahme ist obligatorisch. Sie kann durch einen Beauftragten des Zuchtamtsvorsitzenden, den gewählten Zuchtwart einer Ortsgruppe oder durch den Tierarzt erfolgen. Sie wird mittels Zertifikat bescheinigt, in dem der Zustand der Jungtiere und der Mutterkatze beschrieben wird.

Farbfestlegungen bei der Wurfabnahme können später korrigiert werden, wenn die Farbbestimmung innerhalb von 6 Monaten nach der Ausstellung der Stammbäume durch einen anerkannten Richter erfolgt.

§ 4.3 Umschreibungen und Registrierungen

Die Umschreibung des Stammbaumes eines Tieres von einem anderen Verein ist im CKfZ e.V. nicht notwendig.

Soll doch eine Umschreibung vorgenommen werden, so wird der Zwingername übernommen und der Stammbaum erhält den Vermerk „übernommen von ...“ inklusive der alten Zuchtbuchnummer.

Die Vorfahren werden übernommen, wenn sie einer genetischen Überprüfung des Stammbaumes standhalten und andere Gründe nicht dagegen sprechen.

Die Originalstammbäume verbleiben beim Zuchtamtsvorsitzenden.

§ 4.4 Fälschungen

Fälschungen von Stammbäumen werden strafrechtlich verfolgt. Eine Fälschung liegt dann vor, wenn ein Stammbaum dem Original, dessen Kopie beim Zuchtamtsvorsitzenden und bei der Geschäftsstelle vorliegt, nicht mehr entspricht.

§ 5 Abgabe von Tieren

Jedes abzugebende Tier muss gesund und parasitenfrei sein. Beim Verkauf oder der Abgabe eines Tieres muss dem neuen Besitzer der Stammbaum und der Impfpass ausgehändigt werden, wenn der volle Kaufpreis entrichtet ist. Ausnahme stellt die geforderte Kastrationsvereinbarung seitens des Züchters dar, hier kann der Stammbaum bis zum Eingang der tierärztlichen Kastrationsbesätigung einbehalten werden. Ein Kaufvertrag wird empfohlen.

Es ist verboten, Tiere an Zoohandlungen, Warenhäuser, Tierhändler, Pelztierfarmen oder Versuchslabors abzugeben. Die Vermittlung über Zoohandlungen ist erlaubt, wenn das Tier bis zur Weitergabe beim alten Besitzer verbleibt.

Jungtiere dürfen frühestens mit der Vollendung der 12. Lebenswoche abgegeben werden. Sie müssen zum Zeitpunkt der Abgabe vollständig gegen Katzenseuche und – schnupfen geimpft sein. Weitere Impfungen wie Leukose, Tollwut und FIP werden empfohlen, wodurch sich aber das Alter der Tiere entsprechend erhöht.

§ 6 Zuchtbeschränkungen

§ 6.1 Allgemeines

Qualzuchten sind verboten. Es wird hier insbesondere auf § 11b des deutschen Tier-schutzgesetzes (TierSchG) und seine Auslegungen im „Gutachten zur Auslegung von § 11b des Tierschutzgesetzes“ (Stand vom 02.06.1999 beim Zuchtamtsvorsitzenden einsehbar) verwiesen.

Folgende Rassen und Formen sind von der Zucht ausgeschlossen:

- Sphynx, Manx, Cymric, Japanese und Kurilen Bobtail (letztere können nach einer Schmerzuntersuchung und Kennzeichnung zur Zucht zugelassen werden)
- weiße Tiere mit Hör- und/oder Sehstörungen (negativ getestete Tiere müssen gekennzeichnet sein und können dann zur Zucht zugelassen werden)
- Scottish Fold, Highland Fold, Pudelkatzen
- Rex Katzen wenn die Tasthaare fehlen (bei Nachweis der vorhandenen Tasthaare durch tierärztliches Attest kann die Katze zur Zucht zugelassen werden)
- polydaktyle Katzen
- Munchkin
- brachyzephe Tiere (z. B. Peke-Face bei Perser-Katzen)
- Tiere mit Entropium (Einwärtsdrehen des freien Augenlidrandes)
- Tiere mit Zahn- oder Kieferfehlstellungen
- Tiere mit PKD, HCM oder DCM. Entsprechende Tests werden vom CKfZ e.V. empfohlen. Vorliegende Testergebnisse von anerkannten (BPT = Bundesverband Praktischer Tierärzte e.V.) Institutionen / Tierärzten werden im Stammbaum vermerkt.

Fallen aus einer Verpaarung weiße Jungtiere, so ist deren Gehör audiometrisch zu testen. Im Stammbaum wird das Testergebnis vermerkt. Ist das Testergebnis negativ oder liegt kein Test vor, so wird im Stammbaum „Zur Zucht nicht zugelassen“ vermerkt. Ausgenommen wird die Foreign White.

§ 6.2 Verwandtenverpaarung

Die Paarung von Partnern, in deren Vorfahrenreihe in den ersten drei Generationen nur 10 oder weniger verschiedene Ahnen auftreten, ist **vor** der Verpaarung beim Zuchtamtsvorsitzenden zu beantragen. Es zählen die Paarungspartner, deren Eltern und Großeltern. Zum Antrag sind Kopien der Stammbäume der Paarungspartner und eine Begründung für die Verpaarung beizufügen. Dies ermöglicht die genehmigungsfreie Eltern-Kind- oder Halbgeschwister-Verpaarung, wenn die Eltern der Paarungspartner nicht miteinander verwandt sind.

Die Jungtiere aus solch einer Verpaarung müssen zur Wurfabnahme zum Tierarzt, der ein Gutachten zur Konstitution der Jungtiere erstellt. Dieses Gutachten ist der Wurfmeldung in Kopie beizufügen. Das Ergebnis wird im Stammbaum vermerkt.

§6.3 Rassekreuzungen und Farbverpaarungen

Rassekreuzungen sind nicht gestattet. Sie können beim Zuchtamtsvorsitzenden beantragt werden. Sie werden aber nur genehmigt, wenn sie einem nachvollziehbaren Zuchtziel dienen.

Die Jungtiere einer solchen Verpaarung werden in das Experimental-Stammbuch eingetragen (RIEX). Sie erhalten je nach Haarkategorie die Rassebezeichnung „andere Kurzhaar“, „andere Semi-Langhaar“ oder „andere Langhaar“ im Stammbaum sowie den Zusatz „Rassekreuzung“. Nach einer Rassebestimmung durch einen anerkannten Richter kann die ermittelte Rasse in den Stammbaum eingetragen werden. Dies ist bis zu 6 Monate nach der Ausstellung des ersten Stammbaums kostenfrei möglich.

Farbverpaarungen von grün- x kupferäugigen Tieren der Rassen, die nach Augenfarbe gezüchtet werden (z.B. Perser, Exotic-Shorthair, BKH, EKH, Burmilla), sind beim Zuchtamtsvorsitzenden zu beantragen.

Genehmigungsfreie Rasseverpaarungen sind:

- Siam / OKH / Balinese / Javanese
- Perser / Exotic-Shorthair / Colourpoint .Somali / Abessinier
- Sibirische Katze / Neva Masquerade

Es ist aber zu beachten, dass im Allgemeinen eine solche Verpaarung eher zur Verschlechterung des Typs beiträgt (Points werden verwaschener, Haare werden kürzer). Sie sollten deshalb nicht zu oft erfolgen.

Die Zuordnung der Kitten zu einer Rasse ergibt sich aus der Haarlänge und den Abzeichen. Die Zuordnung zu einer Rasse muss vom Züchter selbst oder bei der Wurfabnahme erfolgen.

Es dürfen ohne Genehmigung verpaart werden:

- Siam / Burma (ergibt Tonkanese)

Bei einer Verpaarung Tonkanese / Tonkanese erhalten alle Kitten, die nicht Tonkanese sind, den Vermerk „zur Zucht nicht zugelassen“ im Stammbaum.

Eine Verpaarung Siam / Thai ohne Genehmigung durch den Zuchtamtsvorsitzenden ist nicht erlaubt.

Titelrichtlinien

§ 1 Grundsätzliches

Die Registrierung von Titeln nach kontinental-europäischen Regeln obliegt dem Zuchtamtsvorsitzenden, bzw. dessen Beauftragten. Die Titel werden in der Stammbaum-Datenbank eingetragen und durch eine Bescheinigung anerkannt. Dafür muss der Stammbaum des Tieres dem Zuchtamtsvorsitzenden vorgelegt werden.

In der Bescheinigung werden der Titel, der Name der Katze, deren Rasse und Farbe, die Zuchtbuchnummer und die Chip-Nummer (falls angegeben) eingetragen. Außerdem werden die Details der Erringung der Punkte vermerkt (Datum, Ort und Land der Ausstellungen, Verein, Richter und dessen Nationalität, zusätzliche Erfolge wie Best in Show oder Best in Variety). Es obliegt dem Besitzer der Katze, diese Daten dem Zuchtamtsvorsitzenden zur Verfügung zu stellen.

Die Anerkennung von Titeln richtet sich nach den üblichen Gepflogenheiten bei Ausstellungen nach kontinental-europäischen Richtlinien.

Es werden maximal vier Bewertungen pro Wochenende anerkannt. Das bedeutet, dass Doppelbewertungen an beiden Ausstellungstagen anerkannt werden. Die Möglichkeit von nur **einem** Titelpunkt pro Ausstellungstag zu machen, bleibt nach wie vor erhalten. Ein "vorgezogener" Punkt in einer höheren Titelklasse wird **nicht** anerkannt.

Die Reihenfolge für potente und kastrierte Tiere ist identisch, lediglich die Bezeichnung ist angepasst.

Die ersten Titelpunkte in der offenen Klasse (CAC / CAP für Champion / Premior) können 9 Monaten und 1 Tag gemacht werden.

Baby- oder Kittenchampion werden nicht anerkannt / eingetragen.

Eine Novizenklasse wird nicht anerkannt (keine Rassebestimmung). Daraus resultiert, dass generell keine Stammbäume für Tiere ohne gültige Ahnentafeln nachträglich erstellt werden.

Änderungen der Titelrichtlinien beschließt der Zuchtausschuss. Der Vorstand kann mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit diese Beschlüsse wieder ändern.

§ 2 Jugendchampion

Hat ein Tier in der Jugendklasse **drei** Mal bei **drei** unterschiedlichen Richtern die Bewertung "CACJ" erlangt, so wird ihm der Titel "Jugendchampion" zuerkannt.

§ 3 Champion / Premior [Ch. / Pr.]

Hat ein Tier in der offenen Klasse **drei** Mal bei **drei** unterschiedlichen Richtern die Bewertung "CAC" / "CAP" (oder vergleichbare) erlangt, so wird ihm der Titel "Champion" / "Premior" zuerkannt.

§ 4 Internationaler Champion / Internationaler Premior [Int. Ch. / Int. Pr.]

Hat ein Tier den Titel "Champion" / "Premior" erlangt und in der Klasse "Champion" / "Premior" **drei** Mal die Bewertung "CACIB" / "CAPIB" (oder vergleichbare) bei mindestens **zwei** unterschiedlichen Richtern in mindestens **zwei** unterschiedlichen Ländern erlangt, so wird ihm der Titel "Internationaler Champion" / "Internationaler Premior" zuerkannt. Alternativ dazu wird einem Tier, das den Titel "Champion" / "Premior" und in **einem** Land **fünf** Mal die Bewertung "CACIB" / "CAPIB" (oder vergleichbare) in der Klasse "Champion" / "Premior" bei mindestens **vier** unterschiedlichen Richtern aus **drei** unterschiedlichen Ländern erlangt hat, der Titel "Internationaler Champion" / "Internationaler Premior" zuerkannt.

§ 5 Großer Internationaler Champion / Großer Internationaler Premior [Gr. Int. Ch. / Gr. Int. Pr.]

Hat ein Tier den Titel "Internationaler Champion" / "Internationaler Premior" erlangt und in der Klasse "Internationaler Champion" / "Internationaler Premior" **drei** Mal die Bewertung "CAGCIB" / "CAGPIB" (oder vergleichbare) bei mindestens **zwei** unterschiedlichen Richtern in mindestens **zwei** unterschiedlichen Ländern erlangt, so wird ihm der Titel "Großer Internationaler Champion" / "Großer Internationaler Premior" zuerkannt.

Alternativ dazu wird einem Tier, das den Titel "Internationaler Champion" / "Internationaler Premior" und in **einem** Land **sieben** Mal die Bewertung "CAGCIB" / "CAGPIB" (oder vergleichbare) in der Klasse "Internationaler Champion" / "Internationaler Premior" bei mindestens **fünf** unterschiedlichen Richtern aus **drei** unterschiedlichen Ländern erlangt hat, der Titel "Großer Internationaler Champion" / "Großer Internationaler Premior" zuerkannt.

§ 6 Europachampion / Europapremior [Eu. Ch. / Eu. Pr.]

Hat ein Tier den Titel "Großer Internationaler Champion" / "Großer Internationaler Premior" erlangt und in der Klasse "Großer Internationaler Champion" / "Großer Internationaler Premior" **drei** Mal die Bewertung "EuGCI" / "EuGPI" (oder vergleichbare) bei mindestens **zwei** unterschiedlichen Richtern in mindestens **zwei** unterschiedlichen Ländern erlangt, so wird ihm der Titel "Europa Champion" / "Europa Premior" zuerkannt. Alternativ dazu wird einem Tier, das den Titel "Großer Internationaler Champion" / "Großer Internationaler Premior" und in **einem** Land **sieben** mal die Bewertung "CACE" / "CAPE" (oder vergleichbare) in der Klasse "Großer Internationaler Champion" / "Großer Internationaler Premior" bei mindestens **fünf** unterschiedlichen Richtern aus **vier** unterschiedlichen Ländern erlangt hat, der Titel "Europachampion" / "Europapremior" zuerkannt.

§ 7 Großer Europachampion / Großer Europapremior [Gr. Eu. Ch. / Gr. Eu. Pr.]

Hat ein Tier den Titel "Europa Champion" / "Europa Premior" erlangt und hat in der Klasse "Europa Champion" / "Europa Premior" **drei** Mal die Bewertung "GEC" / "GEP" (oder vergleichbare) bei mindestens **zwei** unterschiedlichen Richtern in mindestens **zwei** unterschiedlichen Ländern erlangt, so wird ihm der Titel "Großer Europa Champion" / "Großer Europa Premior" zuerkannt. Alternativ dazu wird einem Tier, das den Titel "Europa Champion" / "Europa Premior" und in **einem** Land **sieben** Mal die Bewertung "GCACE" / "GCAPE" (oder vergleichbare) in der Klasse "Europa Champion" / "Europa Premior" bei mindestens **fünf** unterschiedlichen Richtern aus **vier** unterschiedlichen Ländern erlangt hat, der Titel "Europachampion" / "Europapremior" zuerkannt.

§ 8 World Champion / Große Europa Championklasse

In der Großen Europa Championklasse werden Tiere ausgestellt die den Titel „Gr.Eu.G.C.I.“ errungen haben und unkastriert sind. Zusätzlich zur Höchstbewertung V1 kann der Richter das CACM vergeben. Das **dreimalige** Erringen des CACM unter **drei** verschiedenen Richtern aus **drei** verschiedenen Ländern und **zwei** verschiedenen Kontinenten in **drei** verschiedenen Ländern und **zwei** verschiedenen Kontinenten berechtigt die Katze zur Führung des Titels „World Champion“ (W.Ch.). Alternativ dazu berechtigt das 13-malige Erreichen des CACM unter 10 verschiedenen Richtern aus fünf verschiedenen Ländern und **zwei** verschiedenen Kontinenten in **fünf** verschiedenen Ländern die Katze zur Führung des Titels „World Champion“.

§ 9 Titeleintragung im Stammbaum

Es können für ein Tier maximal drei Titel unterschiedlicher Art in den Stammbaum eingetragen werden.

- kontinental-europäische Titel (FIFe, WCF, "freie" Verein)
- TICA Titel
- CFA / britische Titel

Die nach §1 bescheinigten Titel werden im Stammbaum grundsätzlich eingetragen. Kontinental-europäische Titel, die von anderen Vereinen schon anerkannt sind, müssen dem Zuchtamtsvorsitzenden einzeln nachgewiesen werden. Hierzu genügt eine Kopie der entsprechenden Titelbescheinigung.

§ 10 Titel anderer Assoziationen

Es können bei anderen Assoziationen Titel errungen werden. Hier sind vor allem TICA und CFA zu nennen. **Diese können aber nicht über den CKfZ e.V. beantragt werden, sondern nur bei den jeweiligen Assoziationen.**

In der Regel muss ein Tier, für das man einen Titel solcher Assoziationen anstrebt, bei der entsprechenden Assoziation registriert sein, damit die entsprechenden Anwartschaften anerkannt werden.

Registrierungen in den entsprechenden Assoziationen sind erlaubt, werden aber vom CKfZ e.V. nicht aktiv unterstützt.

Die Titel außerhalb der kontinental-europäischen Vergabe müssen von der jeweiligen Assoziation vergeben werden und können nur mit deren Titelnachweis eingetragen werden. Eine eigenständige Vergabe dieser Titel durch den CKfZ e.V. ist **nicht** möglich.

CFA- und britische Titel sind nur alternativ möglich.